

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

Schülerbeförderung: Angebotsausschluss wegen fehlender Preisangabe abhängig von Umständen des Einzelfalls

Das OLG München hat bestätigt, dass es auch nach neuem Vergaberecht eine Frage des Einzelfalls bleibt, ob eine Preisangabe wesentlich ist und ihr Fehlen zum

Ausschluss von Vergabeverfahren führt. Entscheidend ist dabei die Bedeutung der fehlenden Preisposition für die jeweilige Ausschreibung (OLG München, 07.11.2017, Verg 8/17).

Im konkreten Fall hatte der Bieter den abgefragten Preis für begleitete Schülertransporte nicht angegeben. Der Preis floss mit 1/10 in den Gesamtwertungspreis ein. Eine Preislücke von 1/10 aller geforderten Einzelpreisangaben habe, so das OLG München, einen so maßgeblichen Einfluss auf den Gesamtpreis, dass sie als wesentlich zu bewerten sei und ihr Fehlen zum Ausschluss des Angebots führen müsse.

Der Beschluss macht einmal mehr deutlich, dass Bieter im Vergabeverfahren alle formellen und inhaltlichen Vorgaben des Auftraggebers für die Preisabgabe beachten müssen, um keinen Ausschluss zu riskieren. Öffentliche Auftraggeber sollten ihre Preisabfrage so übersichtlich gestalten, dass sie keinen Anlass für Fehler geben. Zudem dürfen Auftraggeber auch in den Vergabeunterlagen festlegen, welche Preispositionen sie als wesentlich ansehen.

VK Münster: Direktvergaben durch VRR im ÖSPV unzulässig

Die VK Münster hat die Direktvergabe der Nahverkehrsleistungen in den Städten Essen und Mülheim durch den VRR für unzulässig erklärt (VK Münster, 19.06.2018, VK 1-10/18). Vor der Vergabekammer argumentierte der VRR, dass er die zuständige Behörde für die Vergabe gewesen sei. Er habe als „Gruppe von Behörden“ im Sinne von Art. 5 Abs. 2 S. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gehandelt.

Die Vergabekammer lehnte diese Argumentation ab. Der VRR verfüge weder kraft Gesetzes noch durch Vereinbarung über eine Zuständigkeit im Bereich des öffentlichen stra-



Dr. Ute Jasper



Dr. Laurence Westen



Rebecca Dreps

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

ßen gebundenen Personenverkehrs (ÖSPV). Gesetzlich sei er lediglich zuständig für die Leistungen im SPNV. Gemäß dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit wäre es zwar möglich gewesen, die Zuständigkeit für den ÖSPV auf den VRR zu übertragen, dies sei aber nicht erfolgt. Nach der Satzung des

VRR hätten die Kommunen den VRR nur mandatiert, um die Finanzierungsfragen für die Vergaben im ÖSPV abzuwickeln. Bloßes koordiniertes Handeln der beteiligten Kommunen und des VRR führe nicht zu einer „Gruppe von Behörden“ im Sinne der Verordnung. Die Betrauung der Verkehrsunternehmen obliege daher weiter den Kommunen.

Die Entscheidung der VK Münster ist noch nicht rechtskräftig. Der VRR hat Sofortige Beschwerde beim OLG Düsseldorf eingelegt.

Unbefristete Subunternehmerverträge verstoßen nicht gegen Kartellrecht

Ein Vertrag über die Erbringung von Busverkehrsleistungen zwischen dem Konzessionsinhaber und seinem Subunternehmer, der auf unbestimmte Zeit geschlossen ist und sich automatisch mit der Konzessionsgenehmigung verlängert, ist grundsätzlich kartellrechtlich zulässig. Der Vertrag stellt keine wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung nach § 1 GWB dar (BGH, 12.06.2018, KZR 4/16). Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Subunternehmer nur einen sehr geringen Teil der zu erbringenden Verkehrsleistung abdeckt. Im konkreten Fall erbrachte der Subunternehmer lediglich 5-7 % der vom Genehmigungsinhaber zu erbringenden Gesamtverkehrsleistungen. Der Vertrag ist nach Auffassung des BGH auch nicht nichtig, weil er Ausschreibungspflichten verletzt oder umgeht. Insbesondere unterlägen öffentliche Aufträge keiner allgemein geltenden Höchstdauer. Wäre eine angemessene Höchstdauer anzunehmen, betrüge diese im Streitfall jedenfalls nicht weniger als 30 Jahre. Dies entspräche den Übergangsregelungen für öffentliche Dienstleistungsaufträge nach Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) 1370/2007.